99046051011000

Zwangsvollstreckung - Änderung des unpfändbaren Betrages

Heruntergeladen am 23.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/L100108_327104/L100108

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046051011000
Leistungsbezeichnung I	Zwangsvollstreckung - Änderung des unpfändbaren Betrages
Leistungsbezeichnung II	Zwangsvollstreckung - Änderung des unpfändbaren Betrages
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Berlin
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Pfändung, Pfändungs- und Überweisungsbeschluss, Einkommen, unpfändbar, Änderung, Zwangsvollstreckung
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Informationsbereiche im Zusammenhang mit Bürgern
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	• § 850f Zivilprozessordnung (ZPO): Änderung des unpfändbaren Betrages • § 850g Zivilprozessordnung (ZPO): Änderung der Unpfändbarkeitsvoraussetzungen • § 850i Zivilprozessordnung (ZPO): Pfändungsschutz für sonstige Einkommen • Tabelle nach § 850c ZPO (Pfändungsfreigrenzen)
Teaser	
Volltext	Ist Ihr Einkommen gepfändet, können Sie einen Antrag auf Erhöhung des unpfändbaren Betrages stellen, wenn
Erforderliche Unterlagen	• schriftlicher Antrag auf Änderung des unpfändbaren BetragesSie können den Antrag auch zu den entsprechenden Sprechzeiten in der Rechtsantragsstelle des Gerichts zu Protokoll der Geschäftsstelle stellen. • Nachweis darüber, dass Ihr Einkommen gepfändet wurdeDen Nachweis können Sie durch Vorlage des Pfändungs- und Überweisungsbeschluses oder durch den Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über Ihr Vermögen erbringen. Eine Kopie ist ausreichend. • Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung • Gehaltsnachweise der letzten 3 Monate und/oder Bescheide über die jeweilige Sozialleistung, die Sie beziehenDiese Unterlagen dienen dem Nachweis, dass Sie das entsprechende Einkommen beziehen und dass sich aufgrund der Pfändung für die Gläubigerin/den Gläubiger pfändbare Beträge ergeben. • Nachweise über Ihre höheren notwendigen Bedarfe bzw. der Personen, denen Sie zum Unterhalt

Modul	Sachverhalt
	verpflichtet sindSind Sie mehreren Personen zum Unterhalt verpflichtet, sind entsprechende Nachweise vorzulegen, auf welcher Grundlage Sie den Unterhalt gewähren (z. B. Heirats- oder Geburtsurkunden) und in welcher Höhe (z. B. durch Vorlage der Kontoauszüge der letzten 3 Monate, wenn der Unterhaltsberechtigte nicht in Ihrem Haushalt wohnt). Bei höheren Bedarfen aus persönlichen oder beruflichen Gründen sind die entsprechenden (Kosten-)Nachweise, ggf. ärztliche Atteste oder Kontoauszüge, vorzulegen, aus denen sich die höheren Kosten erkennen lassen. Eventuell müssen Sie nachweisen, für welchen Zeitraum Sie einen höheren Bedarf zur Bestreitung Ihres Lebensunterhalts haben.
Voraussetzungen	• Ihr Einkommen ist gepfändetIhr Einkommen ist durch Pfändungs- und Überweisungsbeschluss durch die Gläubigerin bzw. den Gläubiger gepfändet worden. Dabei ist es unerheblich, um welche Art von Einkommen es sich handelt, z. B. Lohn/Gehalt, Rente, Sozialleistungen. • Es ergeben sich pfändbare Beträge für die Gläubigerin/den GläubigerIhr Einkommen übersteigt den Ihnen zustehende (Basis-) Freibetrag, sodass an die Gläubigerin bzw. an den Gläubiger die pfändbaren Beträge ausgezahlt werden. Das heißt Sie können nicht vollständig über Ihr Einkommen verfügen. • Sie haben einen höheren Bedarf als der Ihnen nach § 850c ZPO zustehende monatliche Freibetrag und können dies auch nachweisenSie haben aufgrund Ihrer Unterhaltsverpflichtungen oder z. B. aufgrund einer belegbaren Krankheit nachweislich höhere Lebenshaltungskosten.
Kosten	Das Verfahren löst keine Gebühren aus.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Zwangsvollstreckung - Änderung des unpfändbaren Betrages